

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1933	Nr. 9
------	---	-------

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen.  
 Vom 6. Februar 1933. . . . . 43

### Verordnung des Reichspräsidenten zur Herstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen. Vom 6. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 1 der Reichsverfassung verordne ich folgendes:

#### § 1

Durch das Verhalten des Landes Preußen gegenüber dem Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 25. Oktober 1932 ist eine Verwirrung im Staatsleben eingetreten, die das Staatswohl gefährdet.

Ich übertrage deshalb bis auf weiteres dem Reichskommissar für das Land Preußen und seinen Beauftragten die Befugnisse, die nach dem erwähnten Urteil dem Preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern zustehen.

#### § 2

Mit der Durchführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichskommissar für das Land Preußen.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1933.

Der Reichspräsident  
 von Hindenburg

Für den Reichskanzler  
 von Papen  
 Stellvertreter des Reichskanzlers

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.*. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorstr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfertigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.